

Vereinigung Europäischer Nationaler Inkasso-Verbände
FENCA
(gegründet 15. Januar 1993)

SATZUNG
(geändert: 16.06.1994, 11.05.1995, 19.06.1997, 18.09.1998)

§ 1 Name und Rechtsform

Der Name der Vereinigung ist "Vereinigung Europäischer Nationaler Inkasso-Verbände". Die offizielle Abkürzung lautet FENCA.

FENCA ist ein berufsständischer Verband mit eingetragenem Sitz in Sandefjord, Norwegen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Zwecke

FENCA ist eine ideelle Organisation ohne wirtschaftliche Betätigung und Gewinnerzielungsabsicht; sie bezweckt:

1. Schutz und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsverbände in Europa und internationalen Institutionen im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich sowie Mitwirkung an der europäischen Gesetzgebung im Sinne der Inkassobranche.
2. Förderung der Entwicklung innerhalb der Mitgliedsverbände und ihrer Mitglieder durch
 - Trennung der Treuhandgelder von eigenen Betriebsmitteln des Inkassounternehmens (Mandantenkonten).
 - Abschluss von geeigneten Versicherungen zum Schutz der Auftraggeber.
 - Errichtung einer Schlichtungsstelle - zur Vermittlung in Streitigkeiten zwischen Inkassounternehmen und ihren Auftraggebern oder Schuldnern.
 - Errichtung von Ausbildungseinrichtungen (Schulen/Seminaren) für ihre Mitglieder.
 - Einführung von Grundregeln und Richtlinien für Verträge und Vereinbarungen zwischen Inkassounternehmen und ihren Auftraggebern.

§ 4 Regeln

Die nationalen Verbände haben sicherzustellen, dass sie und ihre Mitglieder:

- gem. Gesetz und Rechtsprechung ihres jeweiligen Staates ihre Tätigkeit ausüben.
- Vertraulichkeit über alle Informationen bezüglich Auftraggebern und Schuldern bewahren und gem. dem Datenschutzrecht sowie entsprechenden Gesetzen arbeiten.

Das Vorstehende stellt die Grundregeln der FENCA zum Zeitpunkt ihrer Gründung dar. Es ist beabsichtigt, entsprechend der Realisierung der Ziele der Vereinigung anspruchsvollere und umfassendere Regeln aufzustellen.

Zusätzliche Regeln bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Hat ein Mitgliedsverband im Einzelfall Schwierigkeiten, einer neuen Regel zu entsprechen, kann das Präsidium mit einer 2/3 Mehrheit seiner Stimmen dem Mitgliedsverband eine besondere Befreiung für die Dauer von zwei Jahren erteilen, während derer der Mitgliedsverband die Befolgung der neuen Regeln zu bewirken hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung ist das Präsidium nicht verpflichtet, diese zu begründen. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

Nur nationale ideelle, nicht gewinnorientierte Verbände von Inkassounternehmen, die die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten, können Mitglieder der Vereinigung sein.

Jeder Staat kann nur durch einen Verband in der FENCA vertreten werden. Gibt es in einem Staat mehr als einen Verband, haben sich die Verbände auf eine gemeinsame Vertretung zu verständigen. In Streitfällen entscheidet die Hauptversammlung.

§ 6 Kündigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Nichtzahlung des Beitrags oder die Nichtbefolgung der Satzung entscheidet das Präsidium. Beschwerden über einen Ausschluss sind an die Hauptversammlung zu richten. Die Beschwerden haben schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss zu erfolgen. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, erfolgt keine Rückerstattung des Beitrags.

Wird ein Mitgliedsverband aufgelöst oder löst er sich selbst auf, endet die Mitgliedschaft automatisch.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss drei Monate vor der Jahreshauptversammlung schriftlich erklärt werden.

§ 7 Erhalt der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich mittels eines "Melde-Formulars" zu bestätigen, dass sie und ihre Mitgliedsunternehmen den Regeln und Bestimmungen der Vereinbarung Folge leisten.

Die Meldungen müssen einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres, dem 31. August, eingereicht werden.

§ 8 Organisation

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist vor Ende September zu einer von dem Präsidium zu bestimmenden Zeit und an einem von diesem festzulegenden Ort abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung muss in dem Heimatland eines Mitglieds abgehalten werden; die Benachrichtigung hat mindestens drei Monate vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung werden von den Präsidiumsmitgliedern festgelegt und müssen die Punkte gem. Anlage 1 enthalten. Die Tagesordnung muss mindestens einen Monat vor der Versammlung verschickt werden.

Außerordentliche Hauptversammlung

Das Präsidium hat eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, nachdem die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat oder das Präsidium dies für erforderlich hält.

Präsidium

Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt und hat deren Beschlüsse auszuführen.

Das Präsidium besteht aus höchstens fünf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Geschäftsführers; es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium hat mindestens zwei Sitzungen im Geschäftsjahr der Vereinigung abzuhalten.

Wahlperiode/Nominierung

Das Präsidium wird jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung für die Wahl ins Präsidium ist die Mitgliedschaft des Kandidaten in dem Präsidium eines nationalen Verbandes oder seine Nominierung durch diesen.

Die Nominierung eines neuen Präsidiumsmitglieds setzt voraus

- einen Antragsteller
- einen Befürworter
- eine schriftliche Einwilligung des Kandidaten in seine Nominierung.

Die Nominierung hat schriftlich gegenüber dem Sekretär und spätestens 28 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung bestimmt zum Rechnungsprüfer einen Repräsentanten eines Mitgliedsverbandes zur Prüfung der Buchhaltung der Vereinigung. Der Rechnungsprüfer wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bestimmt.

§ 9 Stimmrechte

Jeder Angehörige eines nationalen Verbandes ist als Vertreter seines nationalen Verbandes wählbar, wenn dieser dazu eine schriftliche Vollmacht erteilt. Der Vertreter muss kein Mitglied des Präsidiums des nationalen Verbandes sein.

Jedes Mitglied hat 1 - eine Stimme. Entscheidungen können mit einfacher Mehrheit getroffen werden; Satzungsänderungen und Änderungen der Grundregeln und Richtlinien bedürfen 2/3 der Mehrheit der Delegierten.

Jeder Delegierte darf aufgrund schriftlicher Vollmacht 1 - ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht kann nur für Punkte gegeben werden, die auf der Tagesordnung stehen.

§ 10 Satzungsänderungen

Diese Satzung darf von einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder in einer vorschriftsmäßig einberufenen Hauptversammlung verändert werden. Änderungsvorschläge müssen schriftlich mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung dem Präsidium unterbreitet werden.

§ 11 Liquidation der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung erfordert eine 2/3 Mehrheit der Stimmen in einer gesetzmäßig einberufenen Hauptversammlung. Der Vorschlag der Auflösung muss mindestens zwei Monate vor der anberaumten Hauptversammlung vorliegen; die Mitglieder müssen darüber einen Monat vor der Hauptversammlung informiert sein.

.....
Kornel Tinguely
Präsident

.....
Dr. Carsten D. Ohle
Vizepräsident

.....
Christian Cottenceau
Schatzmeister

.....
Marco Recchi
Generalsekretär

.....
Pierre Haincourt
Präsidiumsmitglied

Anhang 1 (Satzung der FENCA)

**Tagesordnung
Jahreshauptversammlung
der FENCA
(Satzung § 7)**

1. Entwicklung
2. Vorstellung des
 - Berichts des Präsidenten
 - Berichts des Geschäftsführers
 - Rechenschaftsberichts und der Konten
3. Vorstellung und Verabschiedung
 - des Geschäftsplans für das nächste Jahr
 - der Mitgliedsbeiträge
 - des Haushaltsplans
4. Beschlussfassung
 - der durch die Mitglieder eingereichten Punkte. Vorschläge sind in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu senden.
5. Wahlen zum Präsidium